

Volks- und Anzeige-Blatt

Erscheint am Donnerstag
und Sonntag und kostet
vierteljährlich 30 fr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 fr.
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgebend.

Nr. 15. Donnerstag den 20. Februar

1862.

Bekanntmachung.

Das Regierungsblatt Nr. 4 enthält:

A) Gesetz

betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Haus-
thieren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter
Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und
verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem Jeden derselben beigefügten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich

A. bei Pferden;

- 1) für schwarzen Staat,
- 2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne
acht Tage lang,
- 3) für Rog, 4) für Hautwurm, 5) für Dämpfigkeit
vierzehn Tage lang,
- 6) für Koller
einundzwanzig Tage lang,
- 7) für fallende Sucht
achtundzwanzig Tage lang,
- 8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung)
vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

- 1) für Tragsack und Scheidesorfall, sofern er nicht un-
mittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang,
- 2) für Lungensucht
vierzehn Tage lang,
- 3) für fallende Sucht, 4) für Verhücht
achtundzwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

- 1) für Milbenraube, 2) für Fäule (Anbruch)
vierzehn Tage lang;

D. bei Schweinen:

- 1) für die Finnen
achtundzwanzig Tage lang.
- Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel zu
haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier
von den im Art. 1. bezeichneten Mängeln am Tage der
Uebergabe frei sei.

Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festge-
setzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden
Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des
Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage
der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Bei Abfözung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen
Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden.
Bedingene Fristen werden in derselben Weise berechnet,
wie die gesetzlichen.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg;

- 1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen.
- 2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich
(schriftlich) bedungen hat.
- 3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des
Thiers bekannt gewesen ist.

Art. 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur
die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des
Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Mangel an dem
geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer
den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens be-
langen, der ihm wegen der durch den Mangel herbeige-
führten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann
auf das Vorhandensein der im Art. 1. angeführten Mängel
nicht gegründet werden.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer
zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufs
und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Ver-
zuger in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten
der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten
ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeit-
punkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten,
wenn er das Daseyn des Mangels gekannt hat.

Art. 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn
der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten
Fristen der Art. 1. und 2. Klage erhebt oder in dringen-
den Fällen (Art. 12.) wenigstens den Mangel des Thieres
bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in
diesem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem
Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Ge-
richtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk
der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehaltlich der durch
Staatsverträge festgesetzten anderwärtigen Bestimmungen,
insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte
zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirke anwesend ist
und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Art. 8.

Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit
möglichster Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des
Thiers anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Ver-
fahren.

Art. 9.

Die Untersuchung des Thiers geschieht durch den im
Gerichtsbezirk angestellten oder nach dem Ermessen des
Gerichts durch einen in der Nachbarschaft angestellten ge-
prüften Thierarzt.

Dem Gericht ist überlassen, je nach Wichtigkeit oder
Schwierigkeit des Falls noch einen oder zwei Sachver-
ständige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Art. 10.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todtten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebenden Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den Ausschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 11.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Art. 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Art. 9 — 11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter notwendig ist.

Art. 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Art. 16.

Das Gesetz vom 17. Februar 1767 in Betreff der Hauptmängel beim Vieh ist aufgehoben.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Dezember 1861.

W i l h e l m.

Der Justizminister: Wächter Spittler.

Auf Befehl des Königs, der Chef des Geheimen-Cabinetes
M a u c l e r.

Stuttgart. Der Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsorganisation ist ausgegeben. Wir sollen in Zukunft Amtsrichter statt der Oberamtsrichter, keine Gerichtsaktuare, sondern „richterlich befähigte“ Gerichtsschreiber, eigene Handelsgerichte haben; die Gemeindebehörden verlieren die Civilgerichtsbarkeit, die Verwaltungsstellen in Polizei-, Forst- und Steuerstrafsachen die Strafgerichtsbarkeit; Civil- und Strafsachen werden in Zukunft öffentlich verhandelt werden. (Stuttg. N.)

Einen recht sinnentstellenden orthographischen Fehler machte dieser Tage ein Bauer im Oberamte Schorndorf in einem Briefe an den Oberamtsstierarzt. Derselbe hatte nämlich dem Doktor versprochen, über das Befinden seines aufgeschwollenen Ochsen Auskunft zu geben und schrieb

dann wörtlich: „Herr Doktor! Sie dürfen jetzt nicht mehr kommen, denn mein Ochse ist seit gestern Lehrer (leerer) geworden.“ Schw. B.

Aus Kassel schreibt man folgendes: „Selbst in den konservativsten Kreisen hat man nachgerade die Ueberzeugung gewonnen, daß in Kurhessen in der bisherigen Weise nicht fortgewirtschaftet werden dürfe, ohne die allerbedenklichsten Zustände heraufzubeschwören. Wie mir glaubwürdig versichert wird, sind gestern in Betreff der schon erfolgten und in größerem Maßstabe noch zu befürchtenden Steuerverweigerung die merkwürdigsten Weisungen nach Hanau gegangen. Die zuständigen Behörden sind aufgefordert, unter allen Umständen sich des baaren Geldes zu bemächtigen. Geben die betreffenden Steuerverweigerer den Schlüssel zu ihren Geldschränken, Secretären oder sonstigen Behältern nicht gutwillig heraus, so sollen diese Behälter gewaltsam erbrochen und das zur Deckung des schuldigen Betrags erforderliche Geld daraus entwendet werden. Der ordentlichen Executionsmannschaft soll zunächst das Polizei- und Gendarmeriepersonal zur Verstärkung beigegeben, erforderlichenfalls soll aber auch das Militär zur Steuereintreibung benutzt werden. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß diese ganzen Maßregeln verfassungswidrig sind.“ H. B.

D e s t r e i c h.

Wien, 15. Febr. Der Papst hat für die Ueberschwemmten in Oestreich 6000 fl. gespendet. — Der Udinese Erzbischof Trevisanato ist zum Patriarchen Venedigs ernannt. (N. B.)

Einer epochemachenden Erfindung erwähnen die Verhandlungen des Wiener Gewerbevereins, einer Familienstrickmaschine. Dieselbe soll ziemlich einfach seyn und mit der Hand oder mit dem Fuße in Bewegung gesetzt werden. Die Maschinen sind dieselben wie beim Handstricken und können fester und lockerer gemacht werden, gewöhnlich 5000 in der Minute, so daß ein Paar Socken in einer Viertelstunde fertig sind. Die Maschine bewegt zugleich Spulen, welche das Garn von einer Haspel abwinden.

Im Wirthshause eines Ortes bei Pilsen erschien kürzlich der Tod auf dem Tanzboden. In der Gaststube war Tanzmusik; da trat um Mitternacht unter die Tanzenden eine Gestalt in einem Männermantel und mit einem Weibertuche auf dem Kopfe. Die Gestalt begann sofort zu tanzen und tanzte unaufhörlich. Endlich blieb sie stehen und warf den Mantel ab. Es erhebt sich ein Geschrei: „Der Tod, der Tod!“ die Musikanten öffnen das Fenster und springen hinaus, die Gäste drängen sich zur Thüre; nur ein altes Weib bleibt zurück und beginnt den Tod zu beschören. Die Gestalt steht unbeweglich. Das Weib reißt beherzt der vor ihr stehenden, nackten Gestalt das Tuch vom Kopfe und jetzt erst erkennt man in ihr — die irr sinnige Tochter eines Ortsinsassen.

Anzeigen.

Winnenden.

Güterverpachtung.

Samstag den 22. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr
kommen nachstehende städtische Güter auf dem
Rathhaus zur Verpachtung in Aufstreich.
Vom Linsenhallen Weg an aufwärts:
2^o Mrg. 40,4 Rth. in 6 Abtheilungen.
2^o Mrg. 25,5 Rth. Wiesen zwischen den Bächen
in der Markung Höfen. Wozu die Liebhaber
eingeladen werden.

Stadtpflege.

Winnenden.

Einladung.

Zum Schlusse des Tanz Coursus verbindet die
Gesellschaft ein Kränzchen auf
Freitag den 21. Februar
im Gasthof zur Krone, wozu höflich einladet.
Anfang Abends 7 Uhr.
Entré 24 kr. G. Schnaitmann
Tanzlehrer.

Winnenden.

Ungefähr $\frac{1}{2}$ Morgen Baumgut und jungen
Weinberg in bestem Zustand, im untern Holzen-
berg bietet zum Verkauf an
Fabrikant Hägelle.

Winnenden.

$\frac{1}{2}$ Mrg. Weinberg im untern Schenkenberg
ganz jung ist zu verkaufen.
Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

$\frac{1}{2}$ Mrg. Weinberg noch ganz jung in der Knuth
ist um billigen Preis zu verkaufen.
Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Geld Antrag.

Es sind 140 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 $\frac{1}{2}$ Prozent
sogleich anzuleihen bei
Knopfmacher Schwarz.

Winnenden.

Haus Verkauf.

Das dem Wilhelm Eisenmann angehörige
Wohnhaus ist zu verkaufen. Liebhaber können
mit ihm einen Kauf abschließen.

3 noch ziemlich gute Rösche hat zu verkaufen.

N. K. Loh, Schneider-Mstr.

1813

Winnenden.

Heute Donnerstag den 20. d. M.
Abends halb 8 Uhr ist Bürger-Ge-
sellschaft bei Bäcker Schwegler.

Winnenden.

Morgenden Freitag den 21. d. Mts.
verkauft der Unterzeichnete 20 Stück
schöne Algäuer Kühe, unter annehm-
baren Bedingungen.
Lauchheimer aus Lebenhausen.



Winnenden.

Geschäfts-Empfehlung.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich im Kleider-
machen in und außer dem Hause, und sichert
billige und pünktliche Arbeit zu.

Wilhelmine Krautter,
wohnhaft bei Gerber Weigle.

Winnenden.

Zu verkaufen.

1 Brtl. 8 Rth. Acker im Adelspach neben Küfer
Neumann.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

$\frac{1}{2}$ Mrg. 8,6 Rth. Wiesen in Längenweiden
hat zu verkaufen

G. Stüh.



Es ist 1 Brtl. 3 Rth. Acker im
Waiblingerpfad zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Der Stieffohn.

Novelle von August Schrader.

(Fortsetzung.)

In den nächsten Wochen, Sophie, wird es sich ent-
scheiden, was ich von meiner Familie zu hoffen habe."

Die Wittve unterbrach das kaum begonnene Gespräch
der Liebenden. Sophie grüßte, nahm ihr Licht und ging
zu ihren Aeltern hinab. In der Straße ließ sich das
Horn des Wächters hören.

"Wie geht es dem jungen Manne?" fragte theilneh-
mend Frau Falk.

"Er hat sich wieder erholt."

"Trägt seine Unvorsichtigkeit die Schuld an dem Un-
falle?"

Diese Frage beantwortete der Agent mit den Worten:

"Sprecht nicht weiter über die Geschichte, damit wir
nicht noch in eine Untersuchung verwickelt werden. Gehe
zu Bett, liebe Frau, Du hast in der verflochtenen Nacht

wenig geschlafen. Sophie, Du folgst der Mutter.“

„Und Du, Georg?“ fragte die Gattin.

„Ich habe noch einen Brief zu schreiben, der morgen früh zur Post soll.“

Bald war Falk allein. Nachdem er sich überzeugt, daß er vor Störung sicher sei, zog er das Papier hervor, das er an dem Bette des betäubten Mannes gefunden hatte. Die Adresse war an Frau Westmeier gerichtet. Der Agent erbrach ohne Zaudern das Siegel. In dem Couverte lag ein Zettel und ein Brief, der ebenfalls versiegelt war. Der Zettel enthielt folgende Zeilen:

„Madame.“

Diesen Brief werden Sie neben meiner Leiche finden. Damit Sie für die freundliche Aufnahme, die Sie mir haben zu Theil werden lassen, nicht in unangenehme Berührung mit den Behörden kommen, bestätige ich hiermit, daß ich mir selbst den Tod durch Erstickung gegeben. Die Gründe, die mich dazu veranlaßt, mögen ein Geheimniß bleiben. Alles, was ich hinterlasse, meine Ringe, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher vermach ich Ihnen. Decken Sie davon die Auslagen, die Sie für mich gemacht haben.

Ich vermuthete, daß sich in der nächsten Zeit Jemand einfänden wird, der im Namen eines Herrn Anselm Ehrenberg Erkundigungen nach mir einzieht — statt aller Antwort übergeben Sie ihm beifolgenden Brief, der die Adresse des genannten Herrn trägt. Nehmen Sie meinen Dank für ihre mütterliche Pflege und Güte, und bewahren Sie ein ehrenvolles Andenken — dem unglücklichen Felix Martens.“

„Das ist seltsam!“ dachte Falk. „Der bleiche Mensch, der hier so still und eingeschränkt lebte, der durch Sprachunterricht kaum so viel erwarb, als er bedurfte, dieser Mensch steht zu dem reichen Anselm Ehrenberg in Beziehung! Es wacht entweder ein guter Stern über mir, oder der Zufall, der mir tausend tödtliche Streiche gespielt, will mich einmal glücklich machen. O, mir wird jetzt so manches klar. Ehrenberg wird mich zur Auffindung dieses Felix Martens benutzen wollen. Warum geht er so still und geheimnißvoll zu Werke? Warum wendet er sich nicht an die Behörden? Warum nimmt sich Martens das Leben? Die Antwort auf alle diese Fragen kann nur die sein: hier liegt ein Geheimniß, vielleicht die Absicht eines Verbrechens zum Grunde. Aufgepaßt, Falk, es blüht dein Weizen! Die reichen Leute werden freigebig, wenn sie wissen, daß man ihre Leidenschaften kennt.“

Unschlüssig, den zweiten Brief in der Hand haltend, ging der Agent im Zimmer auf und ab. Möglich blieb er stehen und erbrach das Siegel, indem er flüsterte: Niemand hat gesehen, daß ich das Papier zu mir gesteckt — ich muß das ganze Geheimniß kennen lernen, wenn ich Nutzen daraus ziehen will. Es steht ja bei mir, die

Papiere zu vernichten.

Man sieht, daß der Exadvocat es mit der Ehrlichkeit nicht allzugenau nahm. Er las also den Brief, der an Anselm Ehrenberg adressirt war, und folgendermaßen lautete:

„Mein Herr!

Ihnen, dem zweiten Manne meiner unglücklichen Mutter und meinem Vormunde, gelten diese Zeilen, die ein Sterbender an Sie richtet. Mein Tod kommt Ihnen vielleicht gelegen; aber ich suche ihn, weil mir der Kampf mit dem Leben verhaßt ist. Sie haben mich nicht allein um mein Vermögen, Sie haben mich auch um das Glück der Zukunft betrogen, indem Sie meine Erziehung vernachlässigten. Befäße ich die Fähigkeiten, mein Leben anständig zu fristen, daß ich das Mädchen, das ich liebe, als Gattin heimführen könnte, ich würde arbeiten und mich über ihren schmachlichen Betrug hinwegsetzen. Aber die proßtlose Aussicht, auf das höchste Glück, dessen der Mensch theilhaftig werden kann, verzichten zu müssen, erfüllt mein Herz mit Bitterkeit und treibt mich zur Verzweiflung. Ich kann nicht mehr gegen das Schicksal ankämpfen, das Sie mir bereitet haben. Die Bekanntmachung, welche die Behörde in den Zeitungen erlassen, hat mich völlig zu Boden geschmettert. Das Urtheil, das darin ausgesprochen wird, ist Ihr Werk. Gott ist mein Zeuge, daß ich unschuldig bin; aber wer glaubt an meine Schuldlosigkeit? Selbst die Jungfrau, die ich liebe, wird mich verachten müssen, Sie haben nicht nur mein Vermögen an sich gerissen. Sie haben sich meinen guten Ruf, meine Ehre zerfleischt, um Ihrer Deute desto sicherer zu sein. Mir bleibt keine Waffe, mit der ich mich gegen Sie vertheidigen kann. So will ich denn sterben, damit Sie sich meinen Tod zum ewigen Vorwurfe machen. Der Genuß, den Sie in Ihrem Reichthume finden, mag Ihnen durch das Gewissen verbittert werden, das Ihnen Tag und Nacht das Wort „Mörder“ zuflüstert. Ihre Hand hat das Feuer angezündet, dem der tödtliche Rauch entströmt. Ich muß schließen — das Zimmer wird immer finsterner — ich sehe kaum die Kerze noch — meine Hand zittert — Mutter, bald werde ich bei Dir sein — Felix Martens.“

(Fortsetzung folgt.)

Winnenden.

Bitte um Unterstützung

Die Wittwe L a y e r hat am letzten Samstag ihr einziges Stück Vieh durch Krankheit verloren, und da sie nicht im Stande ist, wieder eine Kuh zu kaufen, so bittet sie um Unterstützung, daß man am Markt (wo möglich) ihr wieder eine Kuh kaufen könnte.

Gaben nehmen in Empfang die Wittwe und Saisonfieder K r e h.